



Benutzungsordnung

für die Grillhütte der Ortsgemeinde Bann

§ 1 Allgemeines

1. Die Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum der Ortsgemeinde Bann und steht den ortsansässigen Kirchen, Organisationen, Vereinen, Personengruppen, Privatpersonen sowie Schulklassen nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung. Rein gewerbliche Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Die Anmeldung ist rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem geplanten Termin, bei der Ortsgemeinde Bann (Ortsbürgermeister oder Beauftragten) vorzunehmen.
2. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der entsprechenden Anträge bei der Ortsgemeinde Bann. Über abweichende Regelungen entscheidet der Ortsbürgermeister oder der von ihm Beauftragte. Veranstaltungen der Ortsgemeinde Bann haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Benutzungen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlage besteht grundsätzlich nur im Rahmen des § 14 der Gemeindeordnung. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden, wenn die Anlage nicht anderweitig benötigt wird.
3. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Ferner kann die Erlaubnis entzogen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Freizeitfläche besteht nicht.
4. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Die Grillhütte und insbesondere die Toilettenanlage sind vom Benutzer in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Eine evtl. erforderliche Nachreinigung wird dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der Benutzer hat jeglichen Unrat und Abfall selbst zu entsorgen.
5. Das Anlegen von offenen Feuerstellen ist außerhalb der vorgesehenen Grilleinrichtungen aus Gründen der Brandgefahr auf der ganzen Anlage untersagt. Das Grillen ist nur mit eigener Holzkohle, Holzbriketts oder trockenem Holz gestattet. Nach Beendigung des Grillvorganges ist die Feuerstelle sorgfältig abzulöschen und zu reinigen. Das Abholzen von Bäumen und Sträuchern um die Grillhütte ist verboten.
6. Der Benutzer hat vor dem Verlassen der Anlage die Stromversorgung im Verteilerkasten auszuschalten sowie den Hauptwasserhahn der Wasserversorgung abzdrehen.

7. Die Anlage ist einen Tag nach der Veranstaltung oder nach Vereinbarung in einem einwandfreien Zustand zu übergeben.
8. Die Benutzer der Anlage, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung der Anlage stören, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
9. Ab 22:00 Uhr sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.
10. Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters und des Beauftragten der Ortsgemeinde Bann ist Folge zu leisten.

§ 2

Benutzungsentschädigung

1. Die Benutzungsentschädigung beträgt für **Einwohner der Gemeinde Bann 40,00 €** und für **Auswärtige 80,00 € pro Tag** und ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zu zahlen. Für Schulen die ihren Sitz außerhalb der Ortsgemeinde Bann haben beträgt die Benutzungsentschädigung **25,00 € pro Tag**.

Für Jugendgruppen und Schulklassen aus der Ortsgemeinde Bann werden individuelle Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Personenzahl, des Alters und der Dauer der Nutzung getroffen.

2. Vor jeder Veranstaltung haben **Benutzer aus der Ortsgemeinde Bann sowie Schulen die ihren Sitz außerhalb der Ortsgemeinde Bann haben eine Kautionshöhe von 50,00 €** und **auswärtige Benutzer eine Kautionshöhe von 100,00 €** in Form von Bargeld zu erbringen. Diese wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Anlage wieder an den Benutzer zurückgegeben.

§ 3

Haftung

1. Die Ortsgemeinde Bann überlässt dem Benutzer die Anlage zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Bann von allen etwaigen Haftungsansprüchen für Personen- oder Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und deren Zugänge stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Bann und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde Bann und deren Beauftragte.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Bann an der überlassenen Einrichtung und den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

5. Die Ortsgemeinde Bann haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder etc., abgelegte Kleidungsstücke und andere vom Benutzer mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
6. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften haftet der Benutzer.

§ 4 Schlussbemerkung

1. Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. dessen Vertreter und den Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Ausnahmegenehmigungen nach dieser Benutzungsordnung können von der Ortsgemeinde Bann erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Bann, den 20.06.2005

gez. Arnold Germann
Ortsbürgermeister

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.01.2012, In Kraft getreten am 01.01.2012